KONFERENZ ÜBER DEN BEITRITT ZUR EUROPÄISCHEN UNION – MONTENEGRO –

Brüssel, den 6. November 2026 (OR. en)

AD 88/26

LIMITE

CONF-ME 39

PUBLIC

BEITRITTSDOKUMENT

Betr.:	GEMEINSAMER STANDPUNKT DER EUROPÄISCHEN UNION - Kapitel 12: Lebensmittelsicherheit sowie Veterinär- und Pflanzenschutzpolitik

GEMEINSAMER STANDPUNKT DER EUROPÄISCHEN UNION

Kapitel 12: Lebensmittelsicherheit sowie Veterinär- und Pflanzenschutzpolitik

Dieser Standpunkt der Europäischen Union beruht auf der allgemeinen Haltung der Europäischen Union in Bezug auf die Beitrittskonferenz mit Montenegro (AD 23/12 CONF-ME 2) und unterliegt den darin enthaltenen Verhandlungsgrundsätzen, die insbesondere Folgendes besagen:

– Äußerungen einer Verhandlungspartei zu einem Verhandlungskapitel präjudizieren in keiner Weise deren Standpunkt zu anderen Kapiteln;

– Vereinbarungen – auch Teilvereinbarungen –, die im Laufe der Verhandlungen über die nacheinander geprüften Kapitel erzielt werden, sind erst dann als endgültig zu betrachten, wenn eine Gesamteinigung erzielt worden ist;

– ferner unterliegt der Standpunkt den unter den Nummern 24, 28, 41 und 44 des Verhandlungsrahmens dargelegten Anforderungen.

Die EU betont, dass Montenegro den Prozess der Angleichung an den EU-Besitzstand und dessen tatsächliche Umsetzung und Durchsetzung fortsetzen – wobei darauf hinzuweisen ist, dass vor dem Zeitpunkt des Beitritts zusätzlicher Besitzstand in Kraft treten kann oder einschlägige EU-Rechtsvorschriften aktualisiert werden könnten – und bereits vor dem Beitritt politische Konzepte und Instrumente entwickeln muss, die denjenigen der EU möglichst nahe kommen.

Die EU nimmt zur Kenntnis, dass Montenegro in seinem Positionspapier AD 4/16 REV 1 CONF-ME 3 und zugehörigem AD 59/26 CONF-ME 23 den zum 30. Juni 2026 geltenden Besitzstand im Rahmen des Kapitels 12 akzeptiert und erklärt, diesen ab dem Zeitpunkt seines Beitritts zur Europäischen Union anwenden zu können, mit Ausnahme in den Bereichen, für die Übergangszeiträume beantragt wurden:

PUBLIC

- bis zum 31. August 2030 Ausnahme von der Anwendung der Bestimmungen über strukturelle Anforderungen an bestimmte Betriebe im Fleisch-, Milch-, Fisch- und Eiersektor gemäß den Verordnungen (EG) Nr. 852/2004 und Nr. 853/2004;

- bis zum 31. Dezember 2030 Ausnahme von der Anwendung der Bestimmungen über die Abholung/Sammlung und Verarbeitung von Rohmilch, die den Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 nicht vollständig entspricht.

PUBLIC

Hinsichtlich der Anträge Montenegros erinnert die EU generell an ihre allgemeine Verhandlungsposition, wonach Übergangsmaßnahmen Ausnahmen darstellen, die in ihrer Dauer und Tragweite genau abzugrenzen sind und für die ein Plan mit eindeutig festgelegten Stufen für die Anwendung des Besitzstands vorzulegen ist. Sie dürfen nicht mit Änderungen der Regeln oder der Politiken der EU verbunden sein, deren ordnungsgemäßes Funktionieren beeinträchtigen oder zu bedeutenden Wettbewerbsverzerrungen führen.

Nach sorgfältiger erneuter Überprüfung und unter Berücksichtigung der Maßnahmen, die dem für die einheitliche Umsetzung und Durchsetzung der EU-Anforderungen an die Lebensmittelsicherheit in Montenegro erforderlichen Regelungs- und Verfahrensrahmen zugrunde liegen, hält die EU die Anträge Montenegros vorbehaltlich der nachstehend beschriebenen Bedingungen und Überwachungsverfahren für annehmbar.

Darüber hinaus ist die EU der Auffassung, dass die Beitrittsakte die notwendige Rechtsgrundlage für den Erlass von Übergangsmaßnahmen bieten sollte, sofern diese erforderlich sind, um den Übergang von der in Montenegro bestehenden Regelung auf die Regelung zu erleichtern, die sich aus der Anwendung der Bestimmungen des Veterinär- und Pflanzenschutzrechts sowie des Lebensmittelsicherheitsrechts der Union ergibt. Diese Maßnahmen werden von der Kommission nach dem in den anwendbaren Rechtsvorschriften vorgesehenen einschlägigen Verfahren erlassen. Diese Maßnahmen sollten in den ersten drei Jahren nach dem Beitritt erlassen werden können, und ihre Anwendung ist auf diesen Zeitraum zu beschränken.

Allgemeine Lebensmittelsicherheit

Die EU begrüßt die Annahme eines neuen Gesetzes zur Lebensmittelsicherheit im April 2026. Die EU nimmt zur Kenntnis, dass Montenegro mit diesen Rechtsvorschriften eine weitere Angleichung an die Verordnung (EG) Nr. 178/2002 erreicht, indem die Grundsätze und Anforderungen für alle Produktions- und Vertriebsstufen von Lebens- und Futtermitteln, die Rückverfolgbarkeit von Lebens- und Futtermitteln sowie die Pflichten und Verantwortlichkeit der Lebens- und Futtermittelunternehmer festgelegt werden. Die EU betont, dass Montenegro sich weiter an das EU-Sekundärrecht in diesem Bereich angleichen und es umsetzen muss.

Was die **amtlichen Kontrollen** anbelangt, so begrüßt die EU die Annahme des Gesetzes über amtliche Kontrollen im Mai 2026, mit dem die Angleichung an die Verordnung (EU) 2017/625 über amtliche Kontrollen vollzogen wird und die Angleichung der Rechtsvorschriften in Bezug auf die EU-Einfuhrvorschriften vorbereitet wird. Die EU nimmt Kenntnis von den Plänen Montenegros, bis zum vierten Quartal 2027 eine vollständige Angleichung in diesem Bereich zu erreichen. Sie nimmt ferner Kenntnis von den Fortschritten Montenegros beim Aufbau und bei der Entwicklung der einschlägigen Verwaltungskapazitäten und -infrastruktur für amtliche Kontrollen durch die zuständigen Behörden im Einklang mit dem Besitzstand. Dazu gehört ihre Finanzierung entlang der gesamten Kette für die Lebensmittelsicherheit, auch bei Eingang aus anderen Ländern, um die Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel sicherzustellen. Die EU ersucht Montenegro, bis zum Beitritt regelmäßig aktuelle Informationen zu diesem Thema vorzulegen, auch über die Fortschritte bei der Standardisierung der amtlichen Kontrollverfahren, insbesondere bei der Stärkung der Verwaltungskapazitäten, der Inspektionsdienste, der Unterstützung der Labore und der Grenzkontrollen.

PUBLIC

Die EU nimmt Kenntnis von der Entscheidung Montenegros, sechs Grenzkontrollstellen, und zwar am Flughafen Golubovci, in Božaj, im Seehafen Bar sowie in Kula, Dobrakovo und Ilino Brdo, zu errichten und zu modernisieren, wie dies im Rahmen des Fahrplans für die Modernisierung und den Bau von Grenzkontrollstellen geplant ist. Die EU fordert Montenegro nachdrücklich auf, den Bau, die Modernisierung und die Ausrüstung seiner sechs Grenzkontrollstellen an den Eingangsorten abzuschließen, damit diese zum Zeitpunkt des Beitritts voll funktionsfähig sind, und regelmäßig über die Fortschritte zu berichten, bis die Grenzkontrollstellen einsatzbereit sind, wobei Notfallpläne für den Fall von Verzögerungen vorhanden sein sollten. Die EU wird insbesondere die Fortschritte Montenegros beim Bau und bei der Ausrüstung von Grenzkontrollstellen für lebende Tiere überwachen, an denen Tierschutzkontrollen durchgeführt werden müssen. Die EU nimmt Kenntnis von den Notfallplänen, die in der im Juni 2026 vorgelegten Aktualisierung des oben genannten Fahrplans enthalten sind und mit denen etwaige Verzögerungen bei der Bereitstellung funktionsfähiger Grenzkontrollstellen behoben werden sollen. Die EU betont, dass die Grenzkontrollstellen zum Zeitpunkt des Beitritts den Anforderungen für den Eingang von Tieren und Waren in vollem Umfang genügen müssen. Die EU betont, dass Montenegro regelmäßig aktuelle Informationen über den Bau, die Ausrüstung und die tatsächliche Funktionsfähigkeit der Grenzkontrollstellen vorlegen muss, bis die sechs Grenzkontrollstellen voll funktionsfähig sind, einschließlich mindestens eines Berichts bis Juli 2027 und eines Berichts bis Dezember 2027. In den Berichten wird die tatsächliche Funktionsfähigkeit der sechs Grenzkontrollstellen, einschließlich etwaiger festgestellter Verzögerungen, bewertet, und die Notfallszenarien, die umgesetzt werden könnten, werden aktualisiert.

Die EU betont, dass Montenegro sicherstellen muss, dass sämtliche einschlägigen Funktionen des TRACES-Informationssystems an allen Grenzkontrollstellen und von allen Inspektoren im Einklang mit den EU-Anforderungen genutzt werden.

PUBLIC

Was die **Laboratorien** anbelangt, so nimmt die EU Kenntnis von den Fortschritten, die Montenegro bei der Planung für die Benennung eines Netzes nationaler Referenzlaboratorien (NRL) für amtliche Kontrollen für jedes EU-Referenzlaboratorium erzielt hat. Die EU nimmt die Absicht Montenegros zur Kenntnis, bis Dezember 2026 NRL und bis Juni 2027 diejenigen NRL zu benennen, die ihren Sitz in einem EU-Mitgliedstaat haben. Die EU nimmt Kenntnis von den laufenden Investitionen Montenegros in die Modernisierung der Laborkapazitäten, indem Ausrüstung modernisiert und akkreditierte Methoden für sein Labornetz entwickelt werden. Die EU nimmt die sehr detaillierten Informationen über die Laborkapazität, die Planung für die Benennung der NRL, bestehende Lücken und Lösungen zur Schließung dieser Lücken zur Kenntnis, die im überarbeiteten Fahrplan für die NRL enthalten sind, der im Juli 2026 abgeschlossen wurde. Die EU stellt fest, dass Montenegro seine Bemühungen fortsetzen muss, damit sein Netz an NRL für alle relevanten Bereiche der Tier- und Pflanzengesundheit sowie der Futtermittel- und Lebensmittelsicherheit bis zum Zeitpunkt des Beitritts funktionsfähig ist. Die EU fordert Montenegro nachdrücklich auf, das NRL für den Pflanzenschutz fertigzustellen. Die EU betont ferner, wie wichtig es ist, die rechtzeitige Akkreditierung und den wirksamen Betrieb des NRL für den Pflanzenschutz zu gewährleisten. Die EU erwartet, dass Montenegro bis zum Beitritt regelmäßig aktuelle Informationen vorlegt, einschließlich mindestens eines aktualisierten Berichts bis Ende des zweiten Quartals 2027 und eines weiteren Berichts bis Ende des vierten Quartals 2027, und zwar in Bezug auf i) die benannten NRL, ii) die im Fahrplan festgelegten Maßnahmen, die umgesetzt wurden und umgesetzt werden sollen, um die festgestellten Lücken zu schließen, und iii) den Bau, die Ausrüstung und die tatsächliche Funktionsfähigkeit des NRL für den Pflanzenschutz.

Die EU betont, dass Montenegro unbedingt sicherstellen muss, dass alle Laboratorien, die amtliche Kontrollen durchführen, nach ISO/IEC 17025 akkreditiert sind, um vollständige Gleichwertigkeit mit den EU-Anforderungen zu gewährleisten, und dass es das vollständige Netz amtlicher Laboratorien und NRL gemäß der Verordnung (EU) 2017/625 förmlich benennen muss, einschließlich eindeutiger Mandate, klar festgelegter Zuständigkeiten und Mechanismen zur operativen Koordinierung. Die EU erwartet, dass Montenegro regelmäßig aktuelle Informationen zu diesem Thema vorlegt.

PUBLIC

Die EU würdigt die Fortschritte Montenegros bei der Bereitstellung technischer Hilfe und der Zusammenarbeit mit den EU-Mitgliedstaaten, um die im Rahmen des EU-Besitzstands erforderlichen Analysen umfassend abdecken zu können. Sie erwartet von Montenegro, dass es den Prozess der Angleichung an den Besitzstand in diesem Bereich und dessen tatsächlicher Anwendung fortsetzt.

Die EU nimmt die Informationen Montenegros über Kontrollvorschriften und spezielle Kontrollvorschriften für tierische Erzeugnisse zur Kenntnis. Die EU betont, wie wichtig es ist, dass Montenegro seine Verwaltungskapazität für die Durchführung von Kontrollen im Einklang mit dem Besitzstand in diesem Bereich stärkt, da es unabdingbar ist, dass das Kontrollsystem zum Zeitpunkt des Beitritts voll funktionsfähig ist.

Die EU nimmt zur Kenntnis, dass ein Rahmen für die Stärkung der Verwaltungskapazitäten und des Systems der amtlichen Kontrollen geschaffen wurde, und sie fordert Montenegro auf, alle verbleibenden Mängel im Bereich des Tierschutzes im Zusammenhang mit effizienten und risikobasierten Kontrollen (im landwirtschaftlichen Betrieb, während des Transports und bei der Schlachtung) zu beheben.

Was den **institutionellen Rahmen** anbelangt, so nimmt die EU wohlwollend zur Kenntnis, dass Montenegro im Dezember 2025 das Regelwerk für die interne Organisation und Systematisierung der Behörde für Lebensmittelsicherheit, Veterinärwesen und Pflanzenschutz angenommen hat, auf dessen Grundlage Montenegro am 23. Juli 2026 den überarbeiteten Aktionsplan zur Stärkung der Verwaltungskapazitäten in diesem Bereich angenommen hat. Die EU fordert Montenegro auf, regelmäßig über die Umsetzung des Aktionsplans Bericht zu erstatten; darin ist die Einstellung von 147 Beamten bis 2030 – im Einzelnen von 26 Beamten im Jahr 2026, 31 Beamten im Jahr 2027 und 30 Beamten jährlich in jedem der folgenden drei Jahre – vorgesehen. Die EU fordert Montenegro auf, die Empfehlungen der Europäischen Kommission in Bezug auf die Vorschriften über Unparteilichkeit und Interessenkonflikte genau zu befolgen. Um die Einhaltung der EU-Anforderungen in Bezug auf diese Grundprinzipien zu gewährleisten, erwartet die EU von den Behörden, dass sie die einschlägigen Schutzvorkehren sowohl in der öffentlichen Verwaltung als auch in den beauftragten Dienststellen verstärken. Die EU erwartet, dass Montenegro zweimal jährlich bis zum Auslaufen des Aktionsplans zur Verwaltungskapazität Berichte über das noch einzustellende Personal und über alternative Szenarien zur Behebung etwaiger Mängel vorlegt.

PUBLIC

Veterinärpolitik

Was die Tiergesundheit anbelangt, so begrüßt die EU, dass Montenegro im Juni 2026 das neue Gesetz über die Tiergesundheit verabschiedet hat, das eine Angleichung an die Verordnung (EU) 2016/429 bewirkt und die Rechtsgrundlage für die weitere Angleichung an die EU-Rechtsvorschriften in diesem Rahmen bildet. Die EU nimmt zur Kenntnis, dass das Gesetz 2027 in Kraft treten wird, und fordert Montenegro nachdrücklich auf, die Angleichung der Rechtsvorschriften und die Umsetzung der einschlägigen Tiergesundheitsvorschriften innerhalb dieses und anderer Rahmen fortzusetzen und zugleich die vollständige Übereinstimmung mit dem Besitzstand im Bereich der Tiergesundheit sowie dessen wirksame Umsetzung zum Zeitpunkt des Beitritts zu gewährleisten.

Die EU fordert Montenegro nachdrücklich auf, für die wirksame Umsetzung der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 hinsichtlich Vorschriften betreffend Überwachung, Tilgungsprogramme und den Status „seuchenfrei“ in Bezug auf Brucellose und Tuberkulose zu sorgen; dies ist für den Bereich Tiergesundheit, den Rohmilchsektor und die Modernisierung einschlägiger Betriebe zwecks Erfüllung der Hygieneanforderungen der EU von grundlegender Bedeutung. Die EU erwartet, dass Montenegro zweimal jährlich bis zum Beitritt Berichte über die Umsetzung in diesem Bereich vorlegt. Die EU erwartet insbesondere, dass Montenegro klare und überprüfbare Nachweise dafür vorlegt, dass andere amtliche Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Tiergesundheit in der Praxis wirksam durchgeführt werden und eine rechtzeitige Erkennung von Tiergesundheitsrisiken und eine wirksame Reaktion darauf im gesamten Hoheitsgebiet gewährleistet werden kann, einschließlich Informationen über die zuständigen Behörden, die Zuweisung der Zuständigkeiten sowie die Verfahren und Ressourcen, die für die Umsetzung amtlicher Tätigkeiten in diesem Bereich vorgesehen sind.

Die EU betont, wie wichtig es ist, dass zum Zeitpunkt des Beitritts eine vollständige Übereinstimmung mit dem Besitzstand im Bereich des Tierschutzes und dessen vollständige Umsetzung, auch auf Ebene der landwirtschaftlichen Betriebe, während des Transports und zum Zeitpunkt der Tötung, erreicht ist. Dies ist entscheidend, um das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Lebensmittelerzeugung zu wahren, den Erwartungen der EU-Bürger in Bezug auf hohe Tierschutzstandards gerecht zu werden und für die derzeitigen Erzeuger in den Mitgliedstaaten einen fairen Wettbewerb im Binnenmarkt zu gewährleisten.

Die EU nimmt Kenntnis von Montenegros Plan für Schulungen und den Aufbau von Kapazitäten in Bezug auf amtliche Kontrollen im Bereich des Tierschutzes für den Zeitraum 2026-2030. Darüber hinaus fordert die EU Montenegro nachdrücklich auf, die Angleichung an die neue Verordnung über das Wohlergehen von Hunden und Katzen und ihre Rückverfolgbarkeit vom 17. Juni 2026 voranzubringen, die ab Mitte 2028 gelten wird, und mit ihrer Umsetzung zu beginnen.

Die EU betont, dass Montenegro seine Rechtsvorschriften noch an die Durchführungsverordnung (EU) 2023/372 über Tiertransportschiffe, amtliche Kontrollen und Ausgangsorte sowie an die Delegierte Verordnung (EU) 2023/842 über amtliche Kontrollen des Tierschutzes auf Tiertransportschiffen angleichen muss, und fordert Montenegro auf, seine Rechtsvorschriften wie vorgesehen bis zum vierten Quartal 2026 anzugleichen. Die EU stellt fest, dass die konsequente Umsetzung der Tierschutzstandards während des Transports, auf Ebene der landwirtschaftlichen Betriebe und zum Zeitpunkt der Schlachtung nach wie vor verbesserungsbedürftig ist. Es sind Anstrengungen im Bereich der Durchsetzung und zugunsten effizienter risikobasierter amtlicher Kontrollen des Tierschutzes in diesem Bereich erforderlich; dies umfasst auch ausreichend viele und speziell geschulte Mitarbeiter, die für den Tierschutz zuständig sind. Daher fordert die EU Montenegro nachdrücklich auf, seinen Plan für Schulungen und den Aufbau von Kapazitäten in Bezug auf amtliche Kontrollen im Bereich des Tierschutzes für den Zeitraum 2026-2030 ordnungsgemäß umzusetzen, um bis zum Zeitpunkt des Beitritts ein ausreichendes Umsetzungsniveau zu erreichen. Die EU ersucht Montenegro, bis zum Beitritt zweimal jährlich Berichte über die tatsächliche Umsetzung in diesem Bereich vorzulegen.

Die EU nimmt Kenntnis von den von Montenegro vorgelegten Informationen und den Fortschritten bei der Registrierung der betreffenden Betriebe sowie bei der Identifizierung und Registrierung von Tieren. Die EU fordert Montenegro auf, alle verbleibenden Mängel bei der Registrierung von Tierhaltungsbetrieben, der Zulassung bestimmter Tierhaltungsbetriebe sowie der Identifizierung und Registrierung von Tieren, die für Kontrollen auf allen Ebenen erforderlich sind, einschließlich für das Seuchenmanagement, dringend zu beheben. Sie unterstreicht, wie wichtig es ist, dass zum Zeitpunkt des Beitritts volle Übereinstimmung mit dem Besitzstand in diesem Bereich hergestellt ist.

Die EU nimmt Kenntnis von den Informationen Montenegros über die tierzuchtrechtlichen Vorschriften und betont, wie wichtig es ist, dass zum Zeitpunkt des Beitritts Montenegros zur EU die vollständige Angleichung an den Besitzstand in diesem Bereich, wie etwa die Verordnung (EU) 2016/1012, erreicht ist.

Die EU stellt fest, dass die oben genannten Maßnahmen **die Anforderungen erfüllen, die** im Gemeinsamen Standpunkt der EU (AD 17/16 CONF-ME 8/**16**) **als zweite und dritte Bedingung für den Abschluss dieses Kapitels vorgegeben waren**, wonach Montenegro nachweisen muss, dass es über die Kapazitäten und Fähigkeiten verfügt, um den Besitzstand im Rahmen dieses Kapitels zum Zeitpunkt seines Beitritts zur EU vollständig umzusetzen. Die EU fordert Montenegro nachdrücklich auf, regelmäßig über die Entwicklungen und Schritte hinsichtlich der Durchsetzung der amtlichen Kontrollen Bericht zu erstatten, und betont, dass von Montenegro erwartet wird, dass es nach dem Beitritt zur EU weiterhin für die Umsetzung des Besitzstands in diesem Bereich sorgt.

Inverkehrbringen von Lebensmitteln, Futtermitteln und tierischen Nebenprodukten

Was die **biologische Sicherheit** anbelangt, so begrüßt die EU, dass Montenegro im Februar 2026 das Gesetz über die Behandlung von und den Umgang mit tierischen Nebenprodukten angenommen hat. Die EU begrüßt ferner die Annahme der Verordnung über Lebensmittelhygiene im Mai 2026 und die geplante Annahme der Verordnung über spezifische Hygieneanforderungen für Lebensmittel tierischen Ursprungs im vierten Quartal 2026 durch Montenegro. Die EU nimmt Kenntnis von den Informationen Montenegros über die Vorschriften zur Lebensmittelhygiene und die Fortschritte bei der Bewertung von Betrieben, die Lebensmittel und Futtermittel nicht tierischen und tierischen Ursprungs erzeugen. Die EU nimmt Kenntnis von den Informationen Montenegros über die speziellen Vorschriften für Erzeugnisse tierischen Ursprungs und die Fortschritte, die bei der weiteren Angleichung an den Besitzstand in diesem Bereich erzielt wurden.

Die EU nimmt Kenntnis von dem Plan für den Umgang mit tierischen Nebenprodukten, die nicht für den menschlichen Verzehr bestimmt sind, der zuletzt im April 2026 aktualisiert wurde. Diesem Plan zufolge hat sich Montenegro verpflichtet, bis zum Zeitpunkt des Beitritts ein mit den EU-Vorschriften im Einklang stehendes System für die sichere Sammlung und Beseitigung tierischer Nebenprodukte zu schaffen, einschließlich der Einrichtung von Begräbnisstätten, Sammelstellen und des Transports relevanter tierischer Nebenprodukte in Nachbarländer. Außerdem hat sich Montenegro verpflichtet, bis zum 1. Januar 2031 eine Verarbeitungsanlage für bestimmte tierische Nebenprodukte zu errichten. Die EU betont, dass Montenegro seine Bemühungen zur Umsetzung des Plans für tierische Nebenprodukte fortsetzen und dabei besonderes Augenmerk auf die verbleibenden Umsetzungsprobleme bei der Zusammenarbeit mit anderen Ländern in der Region legen muss, wenn es um die etwaige Ausfuhr bestimmter tierischer Nebenprodukte aus Montenegro geht. Die EU erwartet, dass Montenegro vor dem Beitritt Berichte über die Umsetzung des Plans für den Umgang mit tierischen Nebenprodukten und anschließend bis Februar 2031 mindestens zweimal jährlich Berichte über den Bau einer Verarbeitungsanlage vorlegt. Die EU wird die Fortschritte bei der Einrichtung des Systems für die sichere Sammlung und Beseitigung tierischer Nebenprodukte, einschließlich der Kategorisierung und Überwachung aller Lebensmittelbetriebe und Betriebe für tierische Nebenprodukte genau verfolgen. Die EU nimmt ferner Kenntnis von den Maßnahmen Montenegros zur Modernisierung seiner Betriebe für Erzeugnisse tierischen Ursprungs. Die EU nimmt Kenntnis von den von Montenegro vorgelegten Informationen und den bisherigen Fortschritten und wird die Fortschritte bei der Angleichung im Bereich tierischer Nebenprodukte weiterhin überwachen.

PUBLIC

Die von Montenegro vorgestellten Maßnahmen **erfüllen die Anforderung der ersten Bedingung für den Abschluss des Kapitels** gemäß dem Gemeinsamen Standpunkt der EU (AD 17/16 CONF-ME 8), wonach Montenegro nachweisen muss, dass es über die Kapazitäten und Fähigkeiten verfügt, den Besitzstand im Rahmen dieses Kapitels zum Zeitpunkt seines Beitritts zur EU vollständig umzusetzen. Zugleich betont die EU, wie wichtig es ist, die festgestellten Mängel bis zum Zeitpunkt des Beitritts zu beheben, und fordert Montenegro auf, die Modernisierung seiner Einrichtungen zu beschleunigen.

Die EU betont, dass die Anwendung von Flexibilitätsmaßnahmen im Rahmen der Verordnungen (EG) Nr. 852/2004 und (EG) Nr. 853/2004 nicht zu ungleichen Wettbewerbsbedingungen führen sollte, da sich dies indirekt auf das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts auswirken könnte. Solche Maßnahmen sollten verhältnismäßig und hinreichend begründet bleiben und nicht eingesetzt werden, um strukturelle Mängel zu beheben, notwendige Investitionen zu verzögern oder Betriebe zuzulassen, die die grundlegenden Hygieneanforderungen nicht erfüllen.

Darüber hinaus wird Montenegro daran erinnert, dass zum Zeitpunkt des Beitritts alle in diesem Bereich erlassenen nationalen technischen Vorschriften dem Notifizierungsverfahren gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 unterliegen würden. Dieses Verfahren gewährleistet Transparenz und ermöglicht es der EU und den Mitgliedstaaten, zu bewerten, ob Entwürfe nationaler Maßnahmen ungerechtfertigte Hindernisse für den Binnenmarkt schaffen könnten.

Was die **Lebensmittelsicherheitsvorschriften** und spezifische Vorschriften anbelangt, so begrüßt die EU die Annahme der Verordnung Montenegros über Lebensmittelkontaktmaterialien im April 2026 und nimmt Kenntnis von dem Plan Montenegros, seine Rechtsvorschriften über Lebensmittelzusatzstoffe, Enzyme, Nahrungsergänzungsmittel, neuartige Lebensmittel und Aromastoffe bis zum vierten Quartal 2026 zu ändern. In Bezug auf Kontaminanten begrüßt die EU, dass Montenegro im Mai 2026 eine Verordnung über Höchstgehalte für Kontaminanten angenommen hat. Die EU bestärkt Montenegro darin, den Prozess der Angleichung an den Besitzstand und dessen effektive Umsetzung fortzusetzen und für die erforderlichen Verwaltungs- und Kontrollkapazitäten zu sorgen.

PUBLIC

Die EU nimmt Kenntnis von den Informationen Montenegros über die Lebensmittelsicherheitsvorschriften für tiefgefrorene Lebensmittel und ionisierende Strahlung. Die EU bestärkt Montenegro darin, den Prozess der Angleichung an den Besitzstand und dessen effektive Umsetzung fortzusetzen und für die erforderlichen Verwaltungs- und Kontrollkapazitäten zu sorgen.

Die EU nimmt Kenntnis von den Informationen Montenegros zu den speziellen Vorschriften für Futtermittel in Bezug auf Futtermittelzusätze, Mischfuttermittel, Futtermittelausgangserzeugnisse, unerwünschte Stoffe, Futtermittel für Ernährungszwecke, bestimmte in der Tierernährung verwendete Produkte und Arzneifuttermittel. Die EU bestärkt Montenegro darin, den Prozess der Angleichung an den Besitzstand und dessen effektive Umsetzung fortzusetzen und für die erforderlichen Verwaltungs- und Kontrollkapazitäten zu sorgen.

Pflanzenschutzpolitik

In Bezug auf Pflanzengesundheit und Pflanzenvermehrungsmaterial begrüßt die EU, dass Montenegro im März 2026 ein Gesetzes über den Pflanzenschutz angenommen hat, mit dem eine Angleichung an die Verordnung (EU) 2016/2031 erzielt wird, die den Rechtsrahmen für die Einrichtung eines Pflanzenschutzsystems bildet. Die EU ersucht Montenegro, regelmäßig Informationen über die legislativen Entwicklungen vorzulegen, und fordert das Land nachdrücklich auf, die Umsetzung des Sekundär- und des Tertiärrechts fortzusetzen, insbesondere wenn es um die Auflistung von Quarantäneschädlingen und die Einfuhranforderungen, die mehrjährigen Erhebungsprogramme und die jährlichen Erhebungsberichte geht, womit die Früherkennung und Tilgung von EU-Quarantäneschädlingen sichergestellt werden soll, sowie ein funktionierendes Pflanzenpasssystem, mit dem gewährleistet wird, dass die Pflanzen im Einklang mit den in Montenegro geltenden Anforderungen verbracht werden.

Die EU erwartet, dass Montenegro die Entwicklung des neuen pflanzengesundheitlichen Informationssystems für die Eingabe, die Analyse und den Austausch von Daten, die bei amtlichen Kontrollen und der Überwachung erhoben wurden, bis zum vierten Quartal 2026 abschließen wird. Die EU betont, dass das pflanzengesundheitliche Informationssystem voll funktionsfähig sein und wirksam genutzt werden sollte, um die amtlichen Kontrollen und die Überwachung zu unterstützen.

PUBLIC

In diesem Zusammenhang nimmt die EU Kenntnis vom Plan Montenegros, das mehrjährige Erhebungsprogramm für den Zeitraum 2027-2037 bis zum 31. Oktober 2026 vorzulegen und die einschlägigen Regelwerke zu überarbeiten, um Überschneidungen mit dem Gesetz über den Pflanzenschutz in Bezug auf Notfallpläne für bestimmte Schädlinge und Pflanzenpässe zu beseitigen. Die EU betont ferner, wie wichtig es ist, dass das mehrjährige Erhebungsprogramm für den Zeitraum 2027-2037 rechtzeitig vorgelegt, angenommen und wirksam umgesetzt wird.

Was die Qualität von Saatgut und anderem Pflanzenvermehrungsmaterial, einschließlich forstlichem Vermehrungsgut, anbelangt, so nimmt die EU Kenntnis von den Fortschritten Montenegros bei der Angleichung und Umsetzung der sekundären und tertiären Rechtsvorschriften in diesem Bereich sowie von den entsprechenden Maßnahmen. Besonders wichtig ist, dass Montenegro über ein funktionierendes System für die Zertifizierung und Kontrolle von Saatgut und anderem Pflanzenvermehrungsmaterial verfügt. Die EU unterstreicht, dass Montenegro auch bereit sein muss, die jeweiligen Protokolle für die Prüfung neuer Sorten anzuwenden, die Angleichung an die EU-Vorschriften über die Verfahren für die Sortenregistrierung vorzunehmen und Prüfungszentren einzurichten, die vom Gemeinschaftlichen Sortenamt (CPVO) mit der Durchführung von Sortenprüfungen betraut werden, oder Zugang zu Prüfungszentren anderer Mitgliedstaaten erhalten muss.

Darüber hinaus erwartet die EU, dass Montenegro im Sektor des forstlichen Vermehrungsguts über ein funktionierendes System für die Zulassung von Ausgangsmaterial und für die Zertifizierung von forstlichem Vermehrungsgut verfügt, das im Einklang mit den jeweiligen EU-Vorschriften in Verkehr gebracht werden soll. In all diesen Sektoren muss Montenegro über ein wirksames System der amtlichen Überwachung der Unternehmer verfügen. Die EU nimmt Kenntnis von den Informationen Montenegros über seine Mitgliedschaft im Internationalen Verband zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (UPOV).

In Bezug auf Pestizide begrüßt die EU die Annahme des neuen Gesetzes über Pflanzenschutzmittel im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 im April 2026 und nimmt zur Kenntnis, dass in Montenegro keine Pflanzenschutzmittel hergestellt werden. Die EU fordert Montenegro nachdrücklich auf, sein System für die Erteilung von Zulassungen für Pflanzenschutzmittel und/oder die gegenseitige Anerkennung solcher Zulassungen, die von anderen EU-Mitgliedstaaten im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 erteilt wurden, sowie für die Überwachung von Pestizidrückständen in Lebens- und Futtermitteln zu verbessern. Außerdem fordert sie Montenegro nachdrücklich auf, bis zum Zeitpunkt des Beitritts die institutionellen Kapazitäten für die Umsetzung dieser EU-Systeme aufzubauen, und zwar in Form einer für Montenegro am besten geeigneten Struktur.

Was die Laboratorien anbelangt, so nimmt die EU die Absicht Montenegros zur Kenntnis, nationale Referenzlaboratorien (NRL) zu benennen; NRL im Hoheitsgebiet Montenegros sollen bis Dezember 2026 und NRL in einem EU-Mitgliedstaat bis Juni 2027 benannt werden. Die EU fordert Montenegro nachdrücklich auf, bei Bewertungen der Formulierung von Pflanzenschutzmitteln die Empfehlungen der Lückenanalyse der Laborkapazitäten des Zentrums für ökotoxologische Forschung (Centar za Ekotoksikoloska Ispitivanja – CETI) in Bezug auf Pestizidrückstände und Pflanzenschutzformulierungen in Montenegro im Einklang mit der Verordnung (EU) 2017/625 umzusetzen.

Die EU fordert Montenegro auf, die Kontinuität und Weiterentwicklung seines politischen Rahmens für die nachhaltige Verwendung von Pflanzenschutzmitteln über den derzeitigen nationalen Aktionsplan für den Zeitraum 2021-2026 hinaus im Einklang mit der Richtlinie 2009/128/EG sicherzustellen.

Was genetisch veränderte Organismen anbelangt, so würdigt die EU die Bemühungen Montenegros und fordert das Land nachdrücklich auf, dafür zu sorgen, dass seine Verwaltungsstrukturen die wirksame Umsetzung des Systems in die Praxis ermöglichen. Die EU betont, dass Montenegro bis zum Zeitpunkt des Beitritts für die vollständige Angleichung an den EU-Besitzstand im Bereich genetisch veränderter Organismen, einschließlich dessen Um- und Durchsetzung, sorgen muss, wobei insbesondere die verwaltungstechnischen, institutionellen, technischen und Laborkapazitäten vorhanden sein müssen, um die wirksame Umsetzung sicherzustellen. Die EU nimmt Kenntnis von der Absicht Montenegros, mit den nationalen Laboratorien der EU-Mitgliedstaaten Vereinbarungen über GVO-Tests zu schließen.

Was internationale Pflanzenschutzabkommen in Bereichen betrifft, die in die ausschließliche Zuständigkeit der Union fallen, so muss Montenegro die erforderlichen Schritte unternehmen, um vor dem Beitritt eine Angleichung an den Standpunkt der Union zu gewährleisten.

PUBLIC

Die EU nimmt Kenntnis von dem Antrag Montenegros auf einen Übergangszeitraum bis zum 31. August 2030 für Betriebe im Fleisch-, Milch-, Eier- und Fischsektor, die zum Zeitpunkt des Beitritts Montenegros zur EU die strukturellen Anforderungen der Verordnungen (EG) Nr. 852/2004 und Nr. 853/2004 nicht erfüllen werden. Die EU hält den beantragten Übergangszeitraum für annehmbar, betont jedoch, dass während des Übergangszeitraums die Erzeugnisse dieser Betriebe gemäß Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 nicht auf dem Markt anderer Mitgliedstaaten, sondern nur auf dem montenegrinischen Markt und auf dem Markt von Drittländern in Verkehr gebracht würden. Die EU unterstreicht ferner, dass eine solche Maßnahme nur für strukturelle Anforderungen und Betriebe nach Artikel 12 gelten kann und dass diese Betriebe keinen Handel mit ihren Erzeugnissen mit anderen Mitgliedstaaten der EU betreiben dürfen. Der Übergangszeitraum muss bis zum 31. August 2030 befristet sein und darf nur für genau bestimmte und eine begrenzte Zahl an Betrieben gelten, die mehr Zeit benötigen, um ihren Modernisierungsprozess abzuschließen. Nach Ablauf des Übergangszeitraums stellen Betriebe, die die Anforderungen nicht erfüllen, ihre Tätigkeit ein. Um eine wirksame Trennung und Rückverfolgbarkeit zu gewährleisten, müssen die Erzeugnisse dieser Betriebe mit einem besonderen Identitätskennzeichen versehen sein, das rechtzeitig vor dem Beitritt festzulegen und anzuwenden ist.

PUBLIC

Die EU nimmt Kenntnis von dem Antrag Montenegros auf einen Übergangszeitraum bis zum 31. Dezember 2030 für Lieferungen von nicht den Hygieneanforderungen der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 entsprechender Rohmilch. Die EU hält den beantragten Übergangszeitraum für annehmbar, betont jedoch, dass während des Übergangszeitraums Erzeugnisse aus solcher Rohmilch gemäß Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 nicht auf dem Markt anderer Mitgliedstaaten, sondern nur auf dem montenegrinischen Markt und auf dem Markt von Drittländern in Verkehr gebracht würden. Die EU betont, dass die Einhaltung des Besitzstands durch die Betriebe von grundlegender Bedeutung ist, um das Funktionieren des Binnenmarkts und ein hohes Schutzniveau zu gewährleisten. Während dieses Zeitraums wird Milch aus solchen nicht konformen Betrieben getrennt gesammelt/abgeholt und ausschließlich zur Herstellung von Milcherzeugnissen verwendet, die gemäß Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 nur im Hoheitsgebiet Montenegros oder auf dem Markt von Drittländern in Verkehr gebracht werden. Um eine wirksame Trennung und Rückverfolgbarkeit zu gewährleisten, müssen diese Erzeugnisse mit einem besonderen Identitätskennzeichen versehen sein, das rechtzeitig vor dem Beitritt festzulegen und anzuwenden ist. Die EU erinnert daran, dass Montenegro rechtzeitig vor dem Beitritt die Zahl der Betriebe mitteilen muss, für die beide Übergangszeiträume gelten. Darüber hinaus betont die EU, dass Montenegro spätestens ein Jahr vor dem Beitritt die Maßnahmen zur Rückverfolgbarkeit und die Identitätskennzeichen für die betreffenden Erzeugnisse mitteilen muss.

PUBLIC

Die EU ersucht Montenegro, weitere Fortschritte bei der Angleichung an den einschlägigen EU-Besitzstand und bei dessen Umsetzung vorzuweisen. Dieses Ziel kann insbesondere erst dann erreicht werden, wenn die Bestände oder Betriebe amtlich den Seuchenfreiheitsstatus in Bezug auf Rindertuberkulose und Brucellose zuerkannt bekommen. Die Zuerkennung dieses Status ist daher eine wesentliche und ultimative Voraussetzung für das Inverkehrbringen von Rohmilch, auch in Fällen, in denen nicht konforme Erzeugnisse auf den Inlandsmarkt beschränkt sind. Ausnahmeregelungen, traditionelle Verfahren, Testverfahren oder Übergangsregelungen können diese Anforderung nicht ersetzen. In diesem Zusammenhang wird die wirksame Umsetzung der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 hinsichtlich Vorschriften betreffend Überwachung, Tilgungsprogramme und den Status „seuchenfrei“ für Brucellose und Tuberkulose entscheidend sein, um Fortschritte bei der Einhaltung des EU-Besitzstands zu gewährleisten.

* * *

Aufgrund dieser Erwägungen stellt die EU fest, dass vorerst **keine weiteren Verhandlungen über dieses Kapitel erforderlich sind.**

Die Fortschritte bei der Übernahme und Umsetzung des EU-Besitzstands werden im gesamten Verlauf der Verhandlungen verfolgt. Die EU betont, dass sie alle oben genannten spezifischen Fragen besonders aufmerksam mitverfolgen wird, damit die Verwaltungskapazität Montenegros, seine Fähigkeit zur Umsetzung und Durchsetzung des Besitzstands in diesem Kapitel und der Abschluss der Angleichung der Rechtsvorschriften sichergestellt werden. Besondere Aufmerksamkeit ist den Verbindungen zwischen diesem Kapitel und anderen Verhandlungskapiteln zu widmen. Die Übereinstimmung der Rechtsvorschriften Montenegros mit dem EU-Besitzstand und die Fähigkeit des Landes zur Anwendung des Besitzstands können erst in einer späteren Phase der Verhandlungen endgültig bewertet werden. Die EU ersucht Montenegro, zusätzlich zu allen Informationen, die die EU gegebenenfalls für die Verhandlungen über dieses Kapitel anfordern wird und die der Konferenz vorzulegen sind, dem Stabilitäts- und Assoziationsrat regelmäßig detaillierte schriftliche Angaben zu den Fortschritten bei der Umsetzung des Besitzstands und bei der Stärkung seiner Verwaltungskapazität zu unterbreiten.

PUBLIC

Daher wird die EU erforderlichenfalls zu gegebener Zeit auf dieses Kapitel zurückkommen.

Die EU nimmt zur Kenntnis, dass Montenegro in seinem Positionspapier AD 4/16 REV 1 CONF-ME 3 und zugehörigem AD 59/26 CONF-ME 23 den zum 30. Juni 2026 geltenden Besitzstand im Rahmen des Kapitels 12 akzeptiert und erklärt, diesen ab dem Zeitpunkt seines Beitritts zur Europäischen Union anwenden zu können, mit Ausnahme in den Bereichen, für die Übergangszeiträume beantragt wurden.

Die EU erinnert außerdem daran, dass sich der Besitzstand zwischen dem 30. Juni 2026 und dem Tag des Beitritts noch erweitern kann.

PUBLIC

ANHANG II

zum überarbeiteten Entwurf des Gemeinsamen Standpunkts zu Kapitel 12

(Lebensmittelsicherheit sowie Veterinär- und Pflanzenschutzpolitik)

Rechtlicher Anhang

Akte über die Bedingungen des Beitritts der Republik Montenegro und die Anpassungen des Vertrags über die Europäische Union, des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft

TEIL [XXX]

BESTIMMUNGEN MIT BEGRENZTER GELTUNGSDAUER

TITEL [XX] – SONSTIGE BESTIMMUNGEN

Artikel [XX]

Sind Übergangsmaßnahmen erforderlich, um den Übergang von der in Montenegro bestehenden Regelung auf die Regelung zu erleichtern, die sich aus der Anwendung der Bestimmungen des Veterinär- und Pflanzenschutzrechts sowie des Lebensmittelsicherheitsrechts der Union ergibt, so werden diese Maßnahmen von der Kommission nach dem in den anwendbaren Rechtsvorschriften vorgesehenen einschlägigen Verfahren erlassen. Diese Maßnahmen werden innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren ab dem Tag des Beitritts erlassen und ihre Anwendung ist auf diesen Zeitraum zu beschränken.

PUBLIC

ANHANG [XX]

Liste nach Artikel [XX] der Beitrittsakte: Übergangsmaßnahmen

[X]. LEBENSMITTELSICHERHEIT SOWIE VETERINÄR- UND PFLANZENSCHUTZPOLITIK

I. BETRIEBE (FLEISCH, MILCH, FISCH UND EIER)

32004 R 0852: Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über Lebensmittelhygiene (ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 1).

32004 R 0853: Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs (ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 55).

1. Bis zum 31. August 2030 gelten unter den unter den Nummern 3 bis 6 genannten Bedingungen die folgenden strukturellen Anforderungen nicht für die gemäß Nummer 2 aufgelisteten Betriebe im Fleisch-, Milch-, Fisch- und Eiersektor in Montenegro:

 a) Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates:

 – Anhang II Kapitel II;

 b) Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates:

 – Anhang III Abschnitt I Kapitel II und III,

 – Anhang III Abschnitt II Kapitel II und III,

PUBLIC

– Anhang III Abschnitt V Kapitel I,

– Anhang III Abschnitt VIII Kapitel III,

– Anhang III Abschnitt IX Kapitel I und II,

– Anhang III Abschnitt X Kapitel I und II.

2. Die Kommission erstellt rechtzeitig vor dem Beitritt eine Liste der Betriebe gemäß Nummer 1. Diese Liste, in der Name und Adresse jedes dieser Betriebe genannt sind, wird veröffentlicht.

3. Erzeugnisse dieser Betriebe werden nur auf dem montenegrinischen Markt oder auf dem Markt von Drittländern und gemäß den einschlägigen Rechtsvorschriften der Union in Verkehr gebracht oder zur weiteren Verarbeitung in Betrieben in Montenegro verwendet, für die ebenfalls die Nummer 1 gilt, und zwar unabhängig vom Datum des Inverkehrbringens.

4. Erzeugnisse dieser Betriebe tragen ein anderes Genusstauglichkeits- oder Identitätskennzeichen als das in Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 vorgesehene Kennzeichen. Eine klare Beschreibung der verschiedenen Genusstauglichkeits- oder Identitätskennzeichen muss der Kommission spätestens ein Jahr vor dem Tag des Beitritts übermittelt werden.

5. Die zuständigen Behörden Montenegros stellen sicher, dass die unter Nummer 4 genannten Genusstauglichkeits- oder Identitätskennzeichen ausschließlich für diejenigen Erzeugnisse verwendet werden, für die sie bestimmt sind, und vor betrügerischer oder unerlaubter Nutzung geschützt sind.

6. Die Nummern 3 und 4 gelten auch dann für alle Erzeugnisse aus integrierten Betrieben der Fleisch-, Milch-, Fischerei- oder Eierindustrie, wenn ein Teil des Betriebs der Nummer 1 unterliegt.

PUBLIC

7. Montenegro beobachtet kontinuierlich die Durchführung des nationalen Programms für die Modernisierung der Betriebe und legt der Kommission diesbezüglich halbjährlich einen Plan für die zu erzielenden Fortschritte vor. Montenegro sorgt dafür, dass für jeden dieser Betriebe ein individueller Modernisierungsplan, in dem die Stichtage für die Korrekturen zur Anpassung an die strukturellen Anforderungen angegeben sind, ausgearbeitet und der Kommission auf Anfrage zur Verfügung gestellt wird.

8. Montenegro sorgt dafür, dass alle Betriebe, die bis zum Zeitpunkt des Beitritts den Besitzstand der Union im Bereich der Lebensmittelsicherheit nicht vollständig einhalten, mit Ausnahme der Betriebe, für die diese Übergangsmaßnahme gilt, ihre Tätigkeiten einstellen.

9. Die Kommission kann nach dem Verfahren des Artikels 14 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 bzw. des Artikels 12 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 detaillierte Durchführungsbestimmungen erlassen, um das reibungslose Funktionieren der oben genannten Übergangsregelung zu sicherzustellen.

II. VERARBEITUNG NICHT KONFORMER MILCH

32004 R 0853: Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs (ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 55).

1. Milchverarbeitende Betriebe in Montenegro dürfen bis zum 31. Dezember 2030 Rohmilchlieferungen erhalten, die nicht den Anforderungen des Anhangs III Abschnitt IX Kapitel I Teil III Nummer 3 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 entsprechen.

2. Bis zum 31. Dezember 2030 dürfen milchverarbeitende Betriebe in Montenegro sowohl konforme als auch nicht konforme Milch weiterhin in derselben Produktionslinie verarbeiten, sofern die konforme und die nicht konforme Milch von der Abholungs-/Sammelstelle bis zur Stufe des Enderzeugnisses, auch innerhalb des Betriebs durch entsprechenden Transport sowie entsprechende Annahme, Lagerung und Verarbeitung, getrennt gehalten werden und diese Verarbeitung nach der Verarbeitung konformer Milch in gesonderten Produktionsläufen erfolgt, abgetrennt wird und Verfahren unterliegt, mit denen sichergestellt wird, dass es nicht zu einer Kreuzkontamination kommt.

PUBLIC

3. Unbeschadet der Nummer 1 müssen milchverarbeitende Betriebe die für sie geltenden Anforderungen der Union erfüllen, einschließlich der Umsetzung der Grundsätze der Gefahrenanalyse und kritischen Kontrollpunkte (HACCP) gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004, und nachweisen, dass sie in der Lage sind, die folgenden Bedingungen zu erfüllen, unter anderem durch Angabe der Produktionslinie und der gesonderten Produktionsläufe, die für die Verarbeitung nicht konformer Milch verwendet werden.

Die Unternehmer dieser Betriebe

a) gewährleisten eine wirksame Trennung von konformer und nicht konformer Milch von der Abholung/Sammlung bis zur Stufe des Enderzeugnisses, auch innerhalb des Betriebs durch entsprechenden Transport sowie entsprechende Annahme, Lagerung, Verarbeitung und Vertrieb der Enderzeugnisse, einschließlich getrennter Milchabholungs-/-sammelrouten, getrennter Lagerung und Behandlung von konformer und nicht konformer Milch, spezifischer Verpackung und Kennzeichnung von Erzeugnissen aus nicht konformer Milch und getrennter Lagerung dieser Erzeugnisse;

b) legen Verfahren zur Gewährleistung der Rückverfolgbarkeit von Rohstoffen und Erzeugnissen fest, einschließlich der Dokumentation von Produktbewegungen und der Verbuchung und des Abgleichs von konformer und nicht konformer Rohmilch mit den Kategorien und Mengen der hergestellten Erzeugnisse;

c) stellen sicher, dass jegliche nicht konforme Rohmilch 15 Sekunden lang einer Wärmebehandlung bei mindestens 71,7 °C oder einer anderen Behandlung, mit der ein gleichwertiges Sicherheitsniveau erreicht wird, unterzogen wird;

d) stellen sicher, dass die unter Nummer 6 genannten Genusstauglichkeits- oder Identitätskennzeichen ausschließlich für diejenigen Erzeugnisse verwendet werden, für die sie bestimmt sind, und vor betrügerischer oder unerlaubter Nutzung geschützt sind.

PUBLIC

4. Die zuständigen Behörden Montenegros

 a) stellen sicher, dass der Betreiber oder Leiter jedes betroffenen Betriebs alle erforderlichen Maßnahmen ergreift, um für die ordnungsgemäße Einhaltung der innerbetrieblichen Verfahren für die getrennte Behandlung der Milch zu sorgen;

 b) führen Tests und unangekündigte Kontrollen im Zusammenhang mit der Einhaltung der getrennten Behandlung der Milch durch; und

 c) führen an allen Roh- und Fertigerzeugnissen Tests in zugelassenen Laboratorien durch, um deren Übereinstimmung mit den Anforderungen des Anhangs III Abschnitt IX Kapitel II der Verordnung (EG) Nr. 853/2004, einschließlich der mikrobiologischen Kriterien für Erzeugnisse auf Milchbasis, zu überprüfen.

5. Milcherzeugnisse aus nicht konformer Milch dürfen ausschließlich

 a) auf dem montenegrinischen Markt in Verkehr gebracht werden, unabhängig vom Zeitpunkt des Inverkehrbringens; oder

 b) gemäß den einschlägigen Rechtsvorschriften der Union auf dem Markt von Drittländern in Verkehr gebracht werden.

6. Milcherzeugnisse aus nicht konformer Milch müssen ein anderes Genusstauglichkeits- oder Identitätskennzeichen tragen als das in Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 genannte. Eine klare Beschreibung dieses Kennzeichens muss der Kommission spätestens ein Jahr vor dem Tag des Beitritts übermittelt werden.

7. Erzeugnisse auf der Grundlage konformer Rohmilch, die in einer getrennten Produktionslinie verarbeitet wurde, können als konforme Erzeugnisse vermarktet werden, sofern alle Bedingungen für die Trennung der Produktlinien weiter eingehalten werden.

PUBLIC

8. Montenegro stellt sicher, dass Rohmilch schrittweise die geltenden EU-Anforderungen erfüllt, überwacht kontinuierlich die Durchführung des nationalen Programms zur Verbesserung der Rohmilchqualität und legt der Kommission einen jährlichen Bericht über die Fortschritte bei der Anpassung der Milcherzeugungsbetriebe an die Verordnung (EG) Nr. 853/2004 vor.

Der erste Jahresbericht wird der Kommission spätestens am 31. Dezember 2028 und der zweite Jahresbericht spätestens am 31. Dezember 2029 vorgelegt. Für diese Berichte ist das folgende Formular zu verwenden.

Ge-biet	Gesamtzahl der Milch-erzeugungs-betriebe 31.12.2028	Zahl der Milch-erzeugungs-betriebe mit nicht konformer Milch* 31.12.2028	Anteil (in %) der nicht konformen* Betriebe an der Gesamt-zahl 31.12.2028	Gesamt menge der nicht konfor men Milch 31.12. 2028	Anteil (in %) der Gesamt-menge der nicht konforme n Milch 31.12. 2028	Gesamtzahl der Milch-erzeugungs-betriebe 31.12.2029	Zahl der Milch-erzeugungs -betriebe mit nicht konformer Milch* 31.12.2029	Anteil (in %) der nicht konforme n* Betriebe an der Gesamt-zahl 31.12. 2029	Gesamt -menge der nicht konfor men Milch 31.12. 2029	Anteil (in %) der Gesamt -menge der nicht konfor men Milch 31.12. 2029

* Einhaltung bedeutet die Einhaltung der geltenden Höchstwerte für die Gesamtkeimzahl und den Gehalt an somatischen Zellen, die anhand des über die betreffenden Beurteilungszeiträume gemäß Anhang III Abschnitt IX Kapitel I Teil III Nummer 3 Buchstabe a Ziffer i der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 ermittelten geometrischen Mittelwerts bestimmt werden. Dementsprechend wird die Einhaltung bei roher Kuhmilch anhand eines über einen Zeitraum von zwei Monaten (mit mindestens zwei Proben pro Monat) für die Gesamtkeimzahl ermittelten geometrischen Mittelwerts und eines über einen Zeitraum von drei Monaten (mit mindestens einer Probe pro Monat) für den Gehalt an somatischen Zellen ermittelten geometrischen Mittelwerts bewertet.

PUBLIC

9. Montenegro stellt sicher, dass Lieferungen von nicht mit diesen Anforderungen konformer Rohmilch spätestens am 31. Dezember 2030 eingestellt werden.

10. Die Kommission kann gemäß dem Verfahren nach Artikel 58 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 detaillierte Durchführungsbestimmungen erlassen, um das reibungslose Funktionieren der vorstehenden Übergangsregelung sicherzustellen.

PUBLIC